

MFA: Leitfaden für Ausbilder

Berufsschulpflicht im Saarland (Teilzeitunterricht)

1. Gesetzliche Grundlagen & Ihre Verantwortung

Als Ausbilder sind Sie gesetzlich verpflichtet, die schulische Ausbildung zu fördern und zu überwachen.

- **Hauptpflicht:** Sie müssen den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anhalten und ihn dafür freistellen (§ 15 BBiG).
- **Rechtsrahmen:** Im Saarland regelt das *Schulpflichtgesetz (SchPflG)* in § 10 ff. die Berufsschulpflicht. Die Pflicht erstreckt sich auf die gesamte Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses.
- **Saarländische Besonderheit:** Die Berufsschulpflicht endet im Saarland spätestens mit dem Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird – es sei denn, das Ausbildungsverhältnis läuft darüber hinaus weiter (dann gilt sie bis zum Berufsabschluss).

2. Freistellung und Arbeitszeitanrechnung im Teilzeitmodell

Die Anrechnung von wöchentlichen Schulzeiten auf die betriebliche Arbeitszeit richtet sich nach § 15 BBiG.

Der „große“ Berufsschultag (1x pro Woche)

- **Bedingung:** Der Unterricht umfasst an diesem Tag **mehr als 5 Unterrichtsstunden** (à 45 Minuten).
- **Anrechnung:** Der Tag wird pauschal mit der **durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit** (z. B. 8 Stunden) auf das Zeitkonto angerechnet.
- **Praxis-Folge:** Eine Rückkehr in den Betrieb ist an diesem Tag unzulässig. Der Azubi darf nach der Schule nicht mehr beschäftigt werden.

Der „zweite“ Berufsschultag (oder kurze Schultage)

- **Bedingung:** Ein zweiter Schultag in derselben Woche oder ein Tag mit **5 oder weniger Unterrichtsstunden**.
- **Anrechnung:** Es wird nur die **tatsächliche Unterrichtszeit plus Pausen und die Wegzeit** zwischen Schule und Betrieb oder Betrieb und Schule angerechnet.
- **Praxis-Folge:** Ist nach dieser Anrechnung noch Arbeitszeit bis zur täglichen Sollarbeitszeit offen, muss der Azubi im Betrieb erscheinen.
- **Ausnahme:** Eine Rückkehr in den Betrieb ist nur zumutbar, wenn die verbleibende reine Arbeitszeit im Betrieb (ohne Wegezeit) wirtschaftlich sinnvoll ist (Faustregel: mindestens 1,5 bis 2 Stunden).

Prüfungen und Vortage

- **Prüfungstage:** Für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen ist der Azubi unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen. Angerechnet wird die tatsächliche Prüfungszeit plus Wegezeit.
- **Der Tag vor der Prüfung:** Nur vor dem **ersten schriftlichen Teil der Abschlussprüfung** müssen Sie den Azubi am direkt vorangegangenen Arbeitstag freistellen. Dieser Vortag wird voll mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet.

3. Kontrollpflichten & Zusammenarbeit mit der Schule

- Die Überwachung der Schulpflicht liegt in Ihrer Hand.
- **Fehlzeitenkontrolle:** Verlangen Sie regelmäßig die Vorlage der schriftlichen oder digitalen Schulversäumnisanzeigen bzw. Klassenbuchauszüge der Berufsschule.
Hinweis: Im Ausbildungsnachweis ab dem Schuljahr 2026/2027 findet sich die Aufstellung über die Fehltage.
- **Leistungskontrolle:** Azubis sind verpflichtet, Ihnen Zeugnisse und Leistungsnachweise vorzulegen. Nutzen Sie dies für regelmäßige Feedbackgespräche.
- **Krankmeldung:** Der Azubi muss sich morgens *sowohl* im Betrieb als auch in der Schule krankmelden. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) geht an den Betrieb.

4. Handlungsempfehlungen bei Pflichtverletzungen (Schwänzen)

Reagieren Sie bei unentschuldigtem Fehlen (Schulversäumnis) schnell und konsequent, da dies einen Verstoß gegen den Ausbildungsvertrag darstellt.

1. **Das Personalgespräch:** Suchen Sie sofort das Gespräch und klären Sie die Ursachen (Überforderung, Probleme in der Klasse etc.).
2. **Schriftliche Ermahnung / Abmahnung:** Unentschuldigtes Fehlen rechtfertigt eine formelle Abmahnung. Dokumentieren Sie die Fehltage der Schule genau als Begründung.
3. **Vergütungskürzung:** Für die unentschuldigten Fehlzeiten in der Schule kann die Ausbildungsvergütung anteilig gekürzt werden.
4. **Meldung an die Kammer:** Bei anhaltender Verweigerung informieren Sie die die Ärztekammer des Saarlandes. Extreme Fehlzeiten gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung. Siehe § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung.